

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, §§ 282, 823
Abs. 2 i.V.m. §§ 246, 266 StGB; ZPO § 286, § 313
Abs. 1 Nr. 4, § 551 Nr. 7

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 453/73
Urteil des BAG vom 14. Juni 1974

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 453/73

3 Sa 25/73 Berlin

Verkündet am
14. Juni 1974

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juni 1974 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Handrack für Recht erkannt:

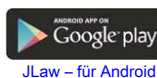
1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 6. Juli 1973 - 3 Sa 25/73 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt in zahlreichen Filialen einen sogenannten Verbrauchergroßmarkt. Der im Jahre 1949 geborene Beklagte durchlief nach dem Besuch der Volksschule eine kaufmännische Lehre in einem Handelsbetrieb und war danach zwei Jahre in einer Sparkasse als Angestellter tätig. Aufgrund eines Vertrages vom 13. Oktober 1969 wurde er von der Klägerin eingestellt und arbeitete zunächst als Substitut und danach als Leiter der in Berlin ,
straße, gelegenen Filiale gegen eine Vergütung von 850,-- DM brutto monatlich.

Zu den Aufgaben des Beklagten gehörte es, die Tageseinnahmen der Filiale jeweils in ein Kassenbuch einzutragen und größere Beträge in einer sogenannten Kassenbombe in den Nachttresor der nahegelegenen Filiale der Bank für Handel und Industrie einzuwerfen. Der in die Bombe eingelegte Geldbetrag wurde in einem dreiteiligen Beleg festgehalten, von dem der Beklagte einen Teil an die Zentrale der Klägerin nach Westdeutschland zu schicken hatte; die beiden anderen Teile waren in die Bombe zu legen, womit sie zur Bank gelangen sollten; bei der Bank verblieb nach Öffnen der Bombe ein Teil in der Buchhaltung der Bank als Beleg, während der andere als Einzahlungsquittung an die örtliche Filiale zurückging. Bei dem Einwurf der Bombe in den Nachttresor sollte der Einwurfer automatisch eine Kontrollmarke erhalten; jedoch funktionierte die entsprechende Technik bei der genannten Bank zeitweilig nicht; gegen diese Marke oder einen ersatzweise ausgestellten Beleg erhielt dann die Filiale der Klägerin die entleerte Bombe zurück. Für die Filiale in der
straße standen drei solcher Bomben zur Verfügung, von denen keine in dem maßgeblichen Zeitraum im Frühjahr 1970 abhandengekommen ist.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Am 28. März 1970, dem Ostersonntag, betrug die bei der Bank abzuliefernde Einnahme der Filiale 18.000,-- DM; das hat der Beklagte in das Kassenbuch eingetragen. Er fertigte auch den dreiteiligen Beleg aus, von dem er einen Teil an die Zentrale der Klägerin sandte. Als er das Geld verpackte und die Unterlagen schrieb, war er allein in der Filiale. Er verließ sie nach 14.00 Uhr. Er begab sich nicht unmittelbar zu der Bank, sondern suchte zusammen mit einem Bekannten zunächst ein Lokal auf, wo er etwa eine Stunde verblieb. Die Geldbombe führte er in einer Aktentasche bei sich. Erst anschließend fuhr er mit einer Taxe zur Bank, wo er nach seiner Behauptung die Geldbombe eingeworfen hat.

Die in den Nachttresor der Bank eingeworfenen Geldbomben wurden am Morgen des Osterdienstag nach Zahl und Herkunft von Bankangestellten registriert, die in ihnen enthaltenen Geldbeträge gezählt, mit den Belegen verglichen und sodann verbucht. Die Zahl der in den Nachttresor eingeworfenen Geldbomben ist auf einem Zählwerk an dem Eingang ablesbar. Nach den Unterlagen der Bank wurde am Osterdienstag keine Geldbombe der Klägerin mit einem Betrag von 18.000,-- DM im Nachttresor vorgefunden. Es ist deshalb auch kein quittierter Beleg an die Filiale der Klägerin gelangt. Als von dem zuständigen Bezirksleiter der Klägerin das Fehlen des Belegs bemerkt wurde, wurde der Beklagte aufgefordert, die Einzahlungsquittung oder einen Ersatzbeleg zu beschaffen. Der Beklagte kümmerte sich jedoch hierum nicht ausreichend, so daß schließlich am 8. Mai 1970 die Zentrale der Klägerin die fehlende Gutschrift der 18.000,-- DM beanstandete. Die daraufhin von der Klägerin selbst bei der Bank vorgenommenen Nachforschungen ergaben, daß deren Unterlagen den Eingang des Geldes nicht auswiesen. Daraufhin kündigte die Klägerin am 12. Mai 1970 das Arbeitsverhältnis fristlos, behielt das für den Monat Mai 1970 verdiente Entgelt von 446,19 DM ein und erstattete Strafanzeige gegen den Beklagten. Das Strafverfahren endete

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a, 67 UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

mit einem Freispruch, weil nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden konnte, daß ein Dritter sich den Betrag zugeeignet habe.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt die Klägerin von dem Beklagten Ersatz des Betrages von 18.000,-- DM mit der Behauptung, der Beklagte habe sich diesen Betrag zugeeignet; er hafte aber auch im übrigen als Filialleiter für den Schaden, weil er den Verlust des Geldes durch seine Unachtsamkeit verursacht habe. Der Beklagte hat sich gegen die Klageforderung mit der Behauptung gewehrt, er habe die Geldbombe mit dem Betrag von 18.000,-- DM bei der Bank eingeworfen. Deshalb stehe der Klägerin kein Schadenersatzanspruch zu; sie sei daher auch nicht berechtigt gewesen, den Verdienst für den Monat Mai einzubehalten, den er mit der von ihm erhobenen Widerklage geltend gemacht hat.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht dem Beklagten von der Widerklageforderung nur den unpfändbaren Teilbetrag von 223,59 DM zuerkannt, während es die weitergehende Widerklageforderung abgewiesen hat. Soweit die Klägerin ihren Zahlungsanspruch von 18.000,-- DM weiter verfolgt hat, blieb ihre Berufung erfolglos. Mit ihrer Revision will die Klägerin weiterhin erreichen, daß der Beklagte verurteilt wird, an sie 18.000,-- DM nebst Zinsen zu zahlen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat eine Schadenersatzpflicht des Beklagten aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit einem Schutzgesetz (hier: § 246 oder § 266 StGB) verneint, weil nach dem Ergebnis des abgeschlossenen Strafverfahrens nicht erwiesen sei, daß der Beklagte die ihm zur Last gelegte Tat begangen habe.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Das Landesarbeitsgericht hat weiter geprüft, ob der Beklagte die ihm als Filialleiter obliegenden vertraglichen Verpflichtungen verletzt und dadurch den Schaden verursacht hat. Es hat auch insoweit eine Verantwortung des Beklagten für den Verlust des Geldes verneint. Zwar spreche viel dafür, daß der Betrag gar nicht in den Nachttresor eingeworfen worden sei. Es sei aber auch nicht auszuschließen, daß das doch geschehen und das Geld erst danach abhandengekommen sei. Vorzuwerfen sei dem Beklagten nur, daß er die Geldbombe nicht direkt zur Bank gebracht und er sich später nicht intensiv genug um den Einzahlungsbeleg gekümmert habe. Dadurch sei die Aufklärung darüber erschwert worden, wo das Geld geblieben ist. Insoweit treffe die Klägerin aber eine Mitverantwortung, weil sie nicht durch eine entsprechende Organisation dafür gesorgt habe, daß der Einwurf der Geldbombe bei der Bank nachgewiesen und deshalb ein Ersatzanspruch von ihr gegen die Bank verfolgt werden konnte. Die genannten beiderseitigen Versäumnisse führten jedoch nur dazu, daß der Beklagte mit einer Forderung von 222,60 DM belastet werden könnte.

II. Die Revision der Klägerin rügt in erster Linie, das Landesarbeitsgericht habe § 551 Nr. 7 ZPO verletzt. Sie hat hierzu folgendes geltend gemacht:

1. Das Landesarbeitsgericht habe sich jeder eigenen Beweiswürdigung enthalten und sich die Ausführungen des im Strafverfahren ergangenen Urteils kritiklos zu eigen gemacht. Dieser Vorwurf bezieht sich auf die der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts zugrunde liegende Erwägung, es sei nicht auszuschließen, daß das Geld erst im Bereich der Bank nach dem Einwurf der Geldbombe durch den Beklagten abhanden gekommen sei.

Der rechtliche Ausgangspunkt der Revision ist zwar zutreffend; denn es ist wiederholt entschieden worden, daß die bloße Bezugnahme auf die Beweiswürdigung des erstinstanzlichen Urteils eine Verletzung des § 551 Nr. 7 ZPO

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

darstellen kann, jedenfalls in einem solchen Falle aber eine Verletzung des § 313 Abs. 1 Nr. 4 ZPO vorliegt (BAG 4, 333 [335 f.] = AP Nr. 4 zu § 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche; BAG 22, 383 [388] = AP Nr. 1 zu § 72 ArbGG 1953 Beschwerdewertrevision [zu A 2 b der Gründe] = NJW 1970, 1812 [1813 zu A 2 b der Gründe]). Die entsprechenden Erwägungen sind anzustellen, wenn das Landesarbeitsgericht auf ein in einem anderen Verfahren ergangenes Urteil und die dort getroffenen tatsächlichen Feststellungen ohne eigene Würdigung Bezug nimmt.

Das Landesarbeitsgericht hat jedoch nicht kritiklos und nicht ohne eigene Würdigung angenommen, daß der Verbleib des Geldes nicht aufzuklären sei. Es hat vielmehr, wie seine Ausführungen auf Seite 11 und 12 im angefochtenen Urteil zeigen, durchaus abgewogen, ob nicht nach den gesamten Umständen doch zu Lasten des Beklagten davon auszugehen sei, daß er sich das Geld angeeignet habe. Es hat dabei insbesondere erwogen, ob es wegen der im Bankgewerbe oft anzutreffenden besonderen Korrektheit und Sorgfalt wahrscheinlich sei, daß dort Kundengeld abhanden komme. Andererseits hat das Landesarbeitsgericht zugunsten des Beklagten in Betracht gezogen, nach dem Ergebnis des Strafverfahrens und nach der beim Arbeitsgericht durchgeführten Beweisaufnahme könne nicht ausgeschlossen werden, daß das Geld doch bei der Bank verlorengegangen sei.

2. Einen Mangel des angefochtenen Urteils nach § 551 Nr. 7 ZPO sieht die Revision ferner darin, daß aus den Entscheidungsgründen nicht ersichtlich sei, welche rechtlichen Erwägungen und tatsächlichen Feststellungen für die Entscheidung maßgebend gewesen seien. So sei es insbesondere rechtlich verfehlt gewesen, die Grundsätze der Mankohaftung als Anspruchsgrundlage anzuführen.

Mit dieser Rüge bezieht sich die Revision auf die Entscheidungen BAG AP Nr. 9 zu § 551 ZPO und BAG 22, 383

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

[387 f.] = AP Nr. 1 zu § 72 ArbGG 1953 Beschwerdewertrevision [zu A 2 b der Gründe]).

Das angefochtene Urteil enthält indessen nicht den gerügten Mangel. Das Landesarbeitsgericht hat dargelegt, unter welchen rechtlichen Gesichtspunkten es die Begründetheit der Klageforderung geprüft hat, nämlich einmal danach, ob der Beklagte aus unerlaubter Handlung zum Schadenersatz verpflichtet ist, zum anderen danach, ob sich eine vertragliche Schadenersatzpflicht ergibt. Soweit das Landesarbeitsgericht ausgeführt hat, die Gesichtspunkte über die Mankohaftung seien zu berücksichtigen, ist dies nur mit der Einschränkung ausgesprochen worden, daß die Besonderheiten des vorliegenden Falles dabei zu beachten seien.

Ebensowenig trifft der Vorwurf der Revision zu, die angefochtene Entscheidung ergebe nicht, welche tatsächlichen Feststellungen maßgebend gewesen seien. Das angefochtene Urteil geht unmißverständlich von der Annahme aus, es sei nicht mehr aufzuklären, zu welchem Zeitpunkt und in wessen Einflußbereich das Geld abhanden gekommen ist.

3. Als Verletzung von § 551 Nr. 7 ZPO sieht die Revision ferner an, daß das angefochtene Urteil keine näheren Angaben darüber enthält, weshalb das Landesarbeitsgericht zu einer Haftung des Beklagten in Höhe von 222,60 DM gelangt ist. Auch das trifft nicht zu.

Das Berufungsgericht hat angenommen, ein Schaden der Klägerin liege auch darin, daß sie einen Schadenersatzanspruch gegen die Bank nicht geltend machen könne. Die Ursache hierfür liege überwiegend in den von der Klägerin gesetzten Organisationsmängeln und nur zu einem geringen Teil darin, daß der Beklagte sich nicht rechtzeitig genug um den Kassenbeleg von der Bank gekümmert habe. Damit hat das Landesarbeitsgericht aber ausreichend begründet, welche Maßstäbe es bei der Abwägung des aus der Nichtaufklärbarkeit sich ergebenden Schadens der Klägerin angelegt hat.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

III. Mit ihren weiteren Verfahrensrügen greift die Revision die Feststellung des Landesarbeitsgerichts an, es sei nicht auszuschließen, daß das Geld bei der Bank verlorengegangen ist. Die Klägerin macht geltend, wenn die von ihr im einzelnen angeführten Beweise erhoben worden wären, hätte sich nach der Lebenserfahrung zwingend ergeben, daß der Beklagte die gefüllte Geldbombe überhaupt nicht in den Tresor der Bank eingeworfen, sondern sich das Geld zugeeignet hat.

Auch diese Rügen führen nicht zum Erfolg der Revision. Das Landesarbeitsgericht hat für die Geschehnisse am Oster Samstag und am Osterdienstag bei der Registrierung der Geldbomben einen bestimmten Ablauf nicht festgestellt. Es hat vielmehr daraus, daß mindestens einmal zu einem anderen Zeitpunkt mit einer anderen Firma vergleichbare Differenzen aufgetreten sind, gefolgert, das System und die Überwachung bei der Bank schlössen nicht aus, daß dort Geld abhanden kommen kann. Hiervon ausgehend gilt für die Revisionsrügen im einzelnen folgendes:

1. Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe den in der Berufungsbegründung vom 20. März 1973 benannten Zeugen N nicht gehört, der bekunden sollte, er habe eine Kontrollbombe in den Nachttresor geworfen und auch später nicht die Kontrollbombe mit der Geldbombe der Klägerin ausgetauscht.

Dieser Beweisantritt erklärt sich daraus, daß bei dem Ende 1970 aufgetretenen weiteren Geldverlust der Verdacht sich gegen den Zeugen N gerichtet hatte und auch im vorliegenden Fall ein gewisser Verdacht gegen ihn bestand, der zu einer entsprechenden Belehrung vor seiner Vernehmung als Zeuge im Strafverfahren geführt hat. Auch das Arbeitsgericht hat in seinem Urteil ernste Verdachtsmomente gegen den Bankangestellten N als berechtigt bezeichnet, weil er am Osterdienstag sowohl die Kontrolle am Zählwerk vorgenommen als auch im Tresorraum die Anzahl der Geldbomben festgestellt und kontrolliert hat. Das Lan-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

des Arbeitsgericht hat sich dies jedoch nicht zu eigen gemacht.

Die Vernehmung des Zeugen N konnte entsprechend dem Beweisantritt der Klägerin nur ergeben, daß dieser Zeuge auf dem von der Klägerin beschriebenen Wege die Geldbombe der Klägerin nicht an sich gebracht hatte. Damit mußte das Landesarbeitsgericht allein diese Möglichkeit ausschließen. Das bedeutete jedoch nicht, das Berufungsgericht habe damit nicht mehr erwägen dürfen, daß bei der Bank auf andere Weise das Geld abhandeln kommen konnte. Deshalb stellt die Nichterhebung des angebotenen Beweises kein Verstoß gegen § 286 ZPO dar.

2. Die Klägerin macht weiter geltend, sie habe sich in ihrer Berufungsbegründung auf den Zeugen S dafür berufen, daß am Osterdienstag 73 Geldbomben bei der Bank festgestellt worden seien, unter denen sich keine von der Filiale der Klägerin befunden habe. Ferner habe sie sich auf diesen Zeugen auch dafür bezogen, daß nach den Eintragungen im Tresorbuch kein Eingang erfolgt sei.

Wenn das Landesarbeitsgericht den Zeugen zu diesen Beweisthemen nicht gehört hat, so hat es damit § 286 ZPO deshalb nicht verletzt, weil es die in das Wissen des Zeugen gestellten Behauptungen als unstreitig behandelt hat. Das Berufungsgericht ist nämlich davon ausgegangen, daß an dem Tage, an dem die Geldbombe mit 18.000,-- DM bei der Bank auftauchen mußte, ein solcher Eingang nicht registriert worden ist.

3. Schließlich rügt die Revision noch, das Landesarbeitsgericht habe es unterlassen, den Zeugen S zu der Behauptung zu hören, nach Ostern 1970 sei keine Differenz mehr zwischen dem Zählwerk des Tresors und der Zahl der aufgefundenen Geldbüchsen aufgetreten. Auch dies habe - zusammen mit dem sonstigen Vortrag der Klägerin - ein Indiz dafür sein können, daß der Beklagte die Geldkassette gar nicht eingeworfen habe.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

Auf dieses Beweisangebot kam es jedoch für die Entscheidung nicht an. Selbst wenn zwischen den Angaben des Zählwerks und der Zahl der vorgefundenen Geldbomben keine Differenz bestand, so folgt daraus nicht zwingend, daß die von der Klägerin stammende Geldbombe nicht vorhanden war. Es konnte nämlich der Bankangestellte, der das Zählwerk ablas, eine falsche, nämlich größere Zahl angeben und die Übereinstimmung mit der Zahl der tatsächlich vorhandenen Bomben dadurch herstellen, daß er die überzählige entfernte. Insofern war das Kontrollsystem bei der Bank mangelhaft, weil derselbe Angestellte, der das Zählwerk ablas, auch die Zahl der vorhandenen Geldbomben feststellte. Selbst wenn die Zahl der eingeworfenen Bomben am Zählwerk richtig abgelesen war, konnte es sein, daß wegen Versagens des Zählwerks mehr Bomben eingeworfen waren und die über das Zählwerk hinausgehende Zahl an Bomben nicht registriert wurde.

4. Nach alledem hat das Landesarbeitsgericht seine Feststellung, der Verlust des Geldes bei der Bank sei nicht auszuschließen, nicht unter Verletzung des § 286 ZPO getroffen.

IV. 1. Wenn man von der Feststellung des Landesarbeitsgerichts ausgeht, es sei nicht auszuschließen, daß das Geld bei der Bank abhanden gekommen ist, dann kann die Klägerin von dem Beklagten keinen Schadenersatz wegen des Abhandenkommens des Geldes verlangen.

a) Daß mit dem Beklagten verabredet gewesen sei, für Fehlbestände hafte er auch ohne sein Verschulden, hat die Klägerin nicht behauptet.

Demnach haftet der Beklagte nur für von ihm schuldhaft verursachte Kassen- und Kontenfehlbeträge.

Zwar tragen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts Geld-, Kassen- und Kontenverwalter die Beweislast dafür, daß sie nachweislich erhaltene und von ihnen allein verwaltete Gelder, Beträge und Gutschriften ordnungsgemäß im Interesse des Arbeitgebers verwendet

- 11 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 11 -

haben; nach § 282 BGB spricht bei einem Fehlbestand die Vermutung dafür, daß sie schuldhaft gehandelt haben (vgl. BAG 19, 1 [5 ff.] = AP Nr. 2 zu § 1 ErstattG [zu III der Gründe]).

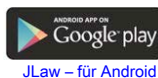
Diese Darlegungs- und Beweislastregelung kommt indessen im vorliegenden Fall der Klägerin nicht zugute. Die gekennzeichnete Rechtsprechung gilt nur für solche Fälle, in denen der Arbeitnehmer Geld, Kassen und Konten allein verwaltet und in denen er nach dem Grundsatz der Beweisnähe und damit nach einem Grundsatz der allgemeinen Gerichtigkeit darlegen und beweisen muß, wo das von ihm verwaltete Gut geblieben ist. Mit einem solchen Sachverhalt ist der hier streitige Fall nicht vergleichbar. Der Beklagte hatte zwar die alleinige Gewalt und Verwaltung der Filialgelder solange, bis er sie bei der Bank in den Nachttresor warf. Nach Dienstschluß jedoch, wenn er das Geld in die Bombe legte, und daran anschließend, wenn er, wie ihm aufgetragen war, das Geld zur Bank brachte und dort in den Nachttresor legte, hatte er keine Möglichkeit mehr, den Nachweis dafür zu führen, daß er alles Erforderliche ordnungsgemäß zur Sicherung des Geldes getan hatte. Da nach Dienstschluß ihn niemand zur Bank begleitete, geriet er bereits in Beweisnot, wenn er nachweisen sollte, daß er das Geld in die Bombe gelegt und diese zum Nachttresor gebracht habe. Auch wenn er nachwies, er habe das Geld in den Nachttresor eingeworfen, geriet er in Beweisnot, wenn die Bank angab, bei ihr sei das Geld nicht oder nicht in der vom Beklagten angegebenen Höhe eingegangen. Der Beklagte hatte somit insgesamt nach Dienstschluß nicht die Beweisnähe, die es rechtfertigen könnte, ihn mit der Darlegungs- und Beweispflicht darüber zu belasten, daß er das Geld ordnungsgemäß zur Bank gebracht habe und daß es dort in der von ihm angegebenen Höhe eingegangen sei. wollte man Gegenteiliges annehmen, dann hätte sich der Beklagte jeweils eine Begleitperson verschaffen müssen, die ihm den Beweis dafür sicherte, daß und wieviel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 12 -

Geld er in die Geldbombe eingelegt habe, daß er die Bombe zur Bank gebracht und eingeworfen habe, daß der Tresor funktioniert und das Bankpersonal das Geld in dem abgelieferten Umfang erhalten und ordnungsgemäß verbucht habe. Damit ist insgesamt eine Situation gekennzeichnet, die genügend klarmacht, daß ab Dienstschluß der Beklagte in Beweisnot geraten konnte und daß von einer zumutbaren Beweishöhe im Sinne der gekennzeichneten Art schwerlich die Rede sein kann, wenn er beweisen sollte, daß er die Geldbombe ordnungsgemäß bei der Bank abgeliefert habe und die Bank sie ordnungsgemäß in Empfang genommen habe.

Unter diesen Umständen muß daher die Klägerin darlegen und beweisen, daß der ihr entstandene Schaden durch eine Pflichtverletzung des Beklagten verursacht worden ist. Erst wenn das feststand, oblag für die Verschuldensfrage gemäß § 282 BGB dem Beklagten der Nachweis, daß er schuldlos gehandelt habe.

b) Den ihr obliegenden Beweis dafür, daß der Beklagte das Geld nicht eingeworfen und daß die Bank es nicht erhalten habe, hat die Klägerin nicht geführt. Es wäre ihre Sache gewesen, durch eine entsprechende Organisation dafür zu sorgen, daß entsprechende Feststellungen getroffen werden konnten. Es ist daher nicht bewiesen, daß das Abhandenkommen des Geldes auf eine Pflichtverletzung des Beklagten zurückzuführen ist. Soweit in Betracht kommt, daß der Beklagte pflichtwidrig gehandelt hat, wenn er nicht sofort nach Verlassen der Filiale sich zur Bank begeben, sondern zunächst ein Lokal aufgesucht hat, fehlt es hierzu an der Feststellung, daß daraus der Schaden erwachsen ist.

2. Soweit das Landesarbeitsgericht den Beklagten gleichwohl zum Schadenersatz in Höhe eines Betrages von 222,60 DM für verpflichtet gehalten hat, beruht dies auf Erwägungen, die mit dem Abhandenkommen der Geldbombe und dem daraus hergeleiteten Anspruch der Klägerin nichts zu tun haben. Die Klägerin kann sich deshalb zur Durchsetzung dieses Anspruchs nicht darauf berufen, die Verteilung des Aufklärungsschadens sei unrichtig erfolgt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 13 -

V. Nach alledem kann die Klägerin von dem Beklagten nicht den Ersatz des abhanden gekommenen Betrages verlangen. Ihre Revision mußte daher zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Stumpf Dr. Thomas Richter beim Bundesarbeits-
gericht Dr. Dieterich befin-
det sich in Urlaub und ist
dadurch an der Unterschrift
verhindert
Dr. Stumpf

Röglin

Handrack

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

